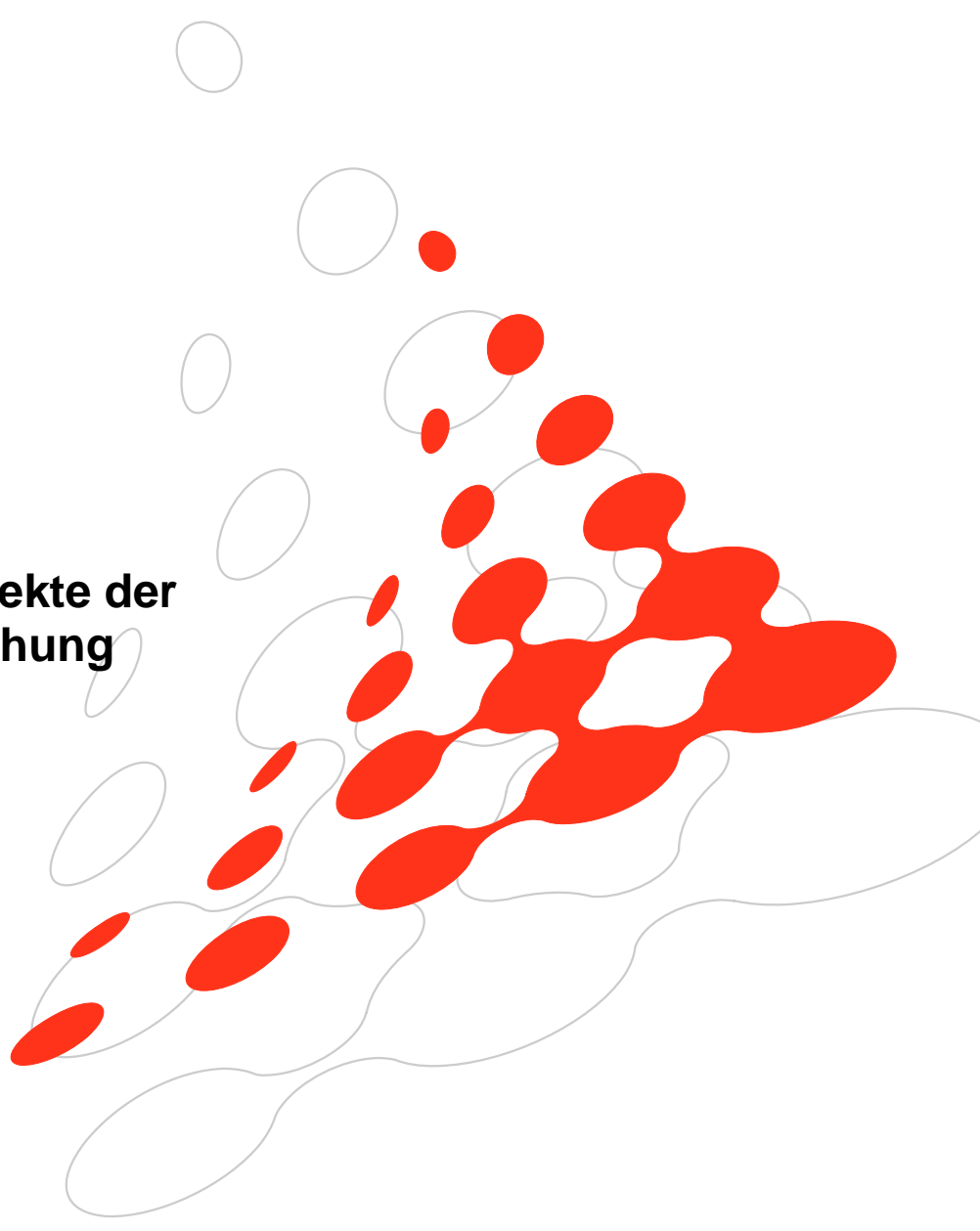




FFG

**Leitfaden für
Kooperative Projekte der
Grundlagenforschung**

Version 1.5





Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL	3
1	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	3
1.1	Was sind Kooperative Projekte der Grundlagenforschung?	3
1.2	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	3
1.3	Was sind die Pflichten der Konsortialführung?	3
1.4	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	4
1.4.1	Wer ist förderbar?	4
1.4.2	Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?	4
1.5	Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	4
1.6	Wie hoch ist die Förderung?	5
1.7	Welche Kosten werden anerkannt?	5
1.8	Was ist bei der Veröffentlichung bzw. Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?	5
1.9	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	6
1.10	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	8
1.11	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	8
1.12	Wissenschaftliche Integrität.....	8
2	ABLAUF DER EINREICHUNG	10
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	10
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	10
3	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	11
3.1	Was ist die Formalprüfung?	11
3.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	11
3.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	11
4	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	13
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	13
4.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	13
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	13
4.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	14
4.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	14
4.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	15
4.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	15
5	Anhang	17
5.1	Anhang I: Was bedeutet „Grundlagenforschung“	17
5.2	Anhang II: Warum Gender im Auswahlverfahren?.....	17

0 PRÄAMBEL

Der Leitfaden für Kooperative Projekte der Grundlagenforschung enthält die grundlegenden Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe für die Einreichung von kooperativen Projekten der Grundlagenforschung (kurz koop. GLF Projekte). Im Zuge der Veröffentlichung einer aktuellen Ausschreibung werden in einem gesonderten Dokument (Ausschreibungsleitfaden) die Spezifika der Ausschreibung (die im Einzelfall vom Inhalt dieses Dokuments abweichen können), wie Ausschreibungsinhalte, Ausschreibungsziele und Einreichfristen dargestellt.

1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was sind Kooperative Projekte der Grundlagenforschung?

Kooperative Projekte der Grundlagenforschung– kurz koop. GLF Projekte – definieren sich durch die Kooperation mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten Forschungszielen und Arbeitspaketen zusammenarbeiten.

Das Vorhaben wird im Bereich der Forschungskategorie Grundlagenforschung durchgeführt. Die Laufzeit eines koop. GLF Projekte ist mit **maximal 3 Jahren** beschränkt. Die **beantragte Förderung** des Vorhabens liegt **zwischen 60.000.- EUR und 1 Mio EUR**.

Das Konsortium bestimmt einen Partner als Konsortialführer, der als Einreicher des Förderungsansuchens gilt und als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt.

Grundlagenforschung bezeichnet: Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen¹.

1.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Kooperation zwischen mindestens zwei Forschungseinrichtungen

Eine einzelne Forschungseinrichtung darf nicht mehr als 80 % der förderbaren Kosten bestreiten.

1.3 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der

¹ <http://www.bmvit.gv.at/innovation/foerderungen/foerderungsrecht/foerichtlinien.html>

von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Der Konsortialführer bestätigt gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

1.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

1.4.1 Wer ist förderbar?

Teilnahmeberechtigt sind:

- **Universitäten**
- **Fachhochschulen**
- **Sonstige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen**

1.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Selbstverwaltungskörper, Länder und Gemeinden und Unternehmen² sind nicht förderbar. Diese können aber über Drittkosten beauftragt werden und sind dann unter den Drittkosten anzuführen.

1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich, ausländische Partner sind jedoch nicht förderbar.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen des betreffenden Staates abdecken. Mit einigen europäischen sowie auch außereuropäischen Ländern bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche eine gemeinsame Förderabwicklung ermöglichen. Ob im Rahmen einer Ausschreibung diese Kooperationsvereinbarungen für Kooperative F&E Projekte der GLF genutzt werden können, kann beim jeweiligen Programm angefragt werden.

Ausländische Organisationen können als Subauftragnehmer (Drittkosten) involviert sein. Subauftragnehmer sind jedoch nicht Konsortialpartner im Sinne eines Kooperativen F&E Projektes der GLF. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und

² Ausgenommen sind FH's und ao Forschungseinrichtungen

erbringen definierte Leistungen für Konsortialpartner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

1.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt maximal 1 Mio. EUR.

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Forschungskategorien	Forschungseinrichtungen
Grundlagenforschung	Bis zu 100 %

Unter Forschungseinrichtungen werden Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Vereine entsprechend Vereinszweck) verstanden.

1.7 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projekts**, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse www.ffg.at/kostenleitfaden festgelegt.

Zusätzlich gilt für kooperative Projekte der Grundlagenforschung, dass **Drittkosten 20 %** der Gesamtkosten **nicht überschreiten** sollen. Überschreitungen sind in der inhaltlichen Förderungsansuchen (Projektbeschreibung) zu begründen.

Die Gemeinkosten ausländischer Partner sind mit maximal 20% der Personalkosten limitiert.

1.8 Was ist bei der Veröffentlichung bzw. Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?

Die Ergebnisse der Grundlagenforschung werden in der Regel in Form wissenschaftlicher Publikationen veröffentlicht. Unter gewissen Umständen kann die Veröffentlichung der Ergebnisse der Grundlagenforschung aus Sicherheitsgründen eingeschränkt werden.

1.9 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Förderungsansuchen erfolgt nach den folgenden **vier Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerber/ Projektbeteiligten
- Wissenschaftliches/Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

Die Zuordnung des Vorhabens zur Forschungskategorie wird im Zuge des Bewertungsverfahrens überprüft. Wird ein Vorhaben im Rahmen dieser Prüfung **nicht** als Kooperatives Projekt der Grundlagenforschung eingestuft kann dies zu einer Ablehnung oder gegebenenfalls zu einer Reduktion der Förderungsquote führen.

Förderkriterien – Erläuterungen	Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	10	5
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben einen oder mehrere Ausschreibungsschwerpunkt(e) und trägt zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei? 	
Wirkung der Förderung (Additionalität)	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Wirkung kann von der Förderung erwartet werden? • Ist zu erwarten, dass erst durch die Förderung das Vorhaben realisierbar wird? • Kann durch die Förderung das Vorhaben schneller bzw. mit größerem Projektumfang umgesetzt werden? 	
Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden Gender-Aspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? (Siehe Erläuterung Anhang) 	
Beitrag des Vorhabens zu gesellschaftlichen/sozialen /ethnischen und Umweltaspekten	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen 	



	auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Projektes. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen]		
2. Qualität des Vorhabens		50	25
Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? 		
Technisch-wissenschaftliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der Inventionsgehalt im Vergleich zum State-of-the-Art? Bedeutungsgehalt der zu erwartenden Forschungsergebnisse. Wurde im Antrag klar dargestellt, welche Wichtigkeit die zu erwartenden Forschungsergebnisse im spezifischen Wissenschaftsfeld haben. Sind die geplanten Methoden bzw. der technisch-wissenschaftliche Lösungsansatz zur Erreichung der Ziele und angestrebten Ergebnisse angemessen? 		
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert? Ist/sind die Finanzplanung bzw. die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar? 		
3. Eignung der Förderungswerber		20	10
wissenschaftlich/technische Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> Sind die für das Vorhaben erforderlichen wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Kompetenzen durch den Förderungswerber abgedeckt? 		
Managementfähigkeit und -kapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> Weist der Förderungswerber die nötigen Managementfähigkeiten, –kapazitäten und Strukturen zur Durchführung des Projektes auf? 		
Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> Ist die Zusammensetzung des Projektteams ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming? Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.] 		
4. Wissenschaftliches/Ökonomisches Potenzial und Verwertung		20	10
Wissenschaftlicher Humanressourcenaufbau	<ul style="list-style-type: none"> In welcher Form wird bestehendes oder neues Personal höher qualifiziert. 		
Netzwerke, internationale Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> Hat das Projekt ein Potential für eine langfristige internationale Kooperation und für eine Stärkung der Netzwerke. 		
Dissemination der Projektergebnisse ins Wissenschaftsumfeld	<ul style="list-style-type: none"> Werden die Projektergebnisse weiterbreitet. In welcher Form werden die wissenschaftlichen Projektergebnisse verbreitet. 		
SUMME		100	60

1.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- Projektbeschreibung : **Inhaltlicher Förderungsantrag** – Upload als pdf - Dokument
- Kostenplan: **Tabellenteil des Förderungsantrags** – Upload als Excel - Dokument

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre (soweit vorhanden)

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

Die **Sprache**, in welcher das Förderungsansuchen zu verfassen ist, wird im Ausschreibungsleitfaden sowie im entsprechenden Antragsformular festgelegt.

1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Förderungswerbers aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

1.12 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und

die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat vollständig und rechtzeitig vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 1.10) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Partner zuvor ihre Partneranträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im eCall der Antrag abgeschlossen und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per Email versendet. Eine Nachreichung (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist nicht möglich! Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch den Konsortialführer, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein detailliertes Tutorial zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebetrug, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 V1.5 gültig ab 15.05.2014

zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird innerhalb von vier Wochen via eCall Nachricht kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbar Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden! – Wurden behebbare Mängel festgestellt, erhält der/die FörderwerberIn die Möglichkeit diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Eine „Checkliste Formalprüfung“ befindet sich in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 1.9 angeführten Kriterien und erfolgt durch nationale und/oder internationale ExpertInnen auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein Bewertungsgremium unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der Ausschluss von GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Bonität und Liquidität) des Förderwerbers durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Organisationen ist jedenfalls nicht möglich.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der/den jeweils zuständigen **BundesministerIn(nen)** und wird **auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums** getroffen.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot. Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot, samt allfälligen Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Im Förderungsvertrag werden u.a. die Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Für Kooperative F&E Projekten der GLF ist von der Konsortialführung im Zuge des 1. Zwischenberichts (vor Auszahlung der 2. Rate) zu bestätigen, dass ein von allen Partnern rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag bei der Konsortialführung vorliegt. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Wenn kein Zwischenbericht, sondern nur ein Endbericht vorgesehen ist, so hat die Bestätigung im Zuge des Endberichts zu erfolgen.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein Musterkonsortialvertrag, der unter der Webadresse www.ffg.at/konsortialvertrag zur Verfügung steht.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden gemäß Projektfortschritt, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Projektes ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

FFG Ratenschema			
Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **des Fördernehmers** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – Version 1.3. unter der Webadresse **www.ffg.at/Kostenleitfaden** festgelegt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht bzw. im Zwischen- oder Endbericht**. Gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies hat im Rahmen der Berichtslegung zu erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen **innerhalb der Kostenkategorien eines Partners** Beträge unter 15 % der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter 15.000 EUR. Geringfügige Kostenumschichtungen **zwischen Partnern** betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter 100.000 EUR.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung im **Zwischen- bzw. Endbericht** zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht beizufügen.

4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraums** muss jedenfalls per eCall-Nachricht **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden!

4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichts und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird dem Förderungsnehmer schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**.



Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

5 Anhang

5.1 Anhang I: Was bedeutet „Grundlagenforschung“

Definition nach dem Frascati Manual³: Die Grundlagenforschung besteht aus experimentellen oder theoretischen Arbeiten, welche in erster Linie zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Grundlagen von Phänomenen und beobachtbaren Tatbeständen führen, ohne dass damit eine bestimmte Anwendung oder Umsetzung angestrebt wird. Die Grundlagenforschung analysiert Eigenschaften, Strukturen und Beziehungen mit dem Ziel, Hypothesen zu testen oder Theorien zu formulieren und Gesetze zu entdecken. Die Ergebnisse der Grundlagenforschung werden in der Regel nicht kommerzialisiert, sondern in Form wissenschaftlicher Publikationen veröffentlicht. Sie können auch direkt zwischen interessierten Organisationen oder Personen ausgetauscht werden. Unter gewissen Umständen kann die Veröffentlichung der Ergebnisse der Grundlagenforschung aus Sicherheitsgründen „eingeschränkt“ werden.

5.2 Anhang II: Warum Gender im Auswahlverfahren?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) ***Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.***

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Forschungsvorhabens** bei: Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Dafür ist eine entsprechende Darstellung des State-of-the-Art, der Forschungsfragen und der Methoden im Kapitel „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung erforderlich.

³[Link OECD Frascati Manual](#)

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („KundInnenorientierung/KundInnennutzen“).

ad 2) ***Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.***

Im Bewertungskriterium „Eignung des Konsortiums“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel 3 „Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligte“ einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.